

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT

2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33

Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt, 2700

An das
Röm. kath. Pfarramt Lichtenwörth
z. H. Mag. Rudolf Schramböck
2493 Lichtenwörth

Der Bescheid ist rechtskräftig

WIENER NEUSTADT am 3. NOV. 2000

FÜR DEN BEZIRKSHAUPTMANN

Rahn



9-N-0012/5

Beilagen
2

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Fr. Kohn

(0 26 22) 318

Durchwahl
248

Datum

11. August 2000

Betrifft:

„Stieleiche“, KG Lichtenwörth, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die „Stieleiche“ auf dem Grundstück Nr. 3473, KG Lichtenwörth, zum **Naturdenkmal**.

Dürräste sind im gesamten Kronenbereich vom Grundstückseigentümer ständig zu entfernen.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-7

Begründung

Herr Pfarrer Mag. Rudolf Schramböck hat die Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Eiche beantragt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion Wiener Neustadt führte in seinem Gutachten aus, dass sich die Eiche im südöstlichen Bereich der Parzelle Nr. 3473, KG Lichtenwörth, westlich der sogenannten „Aufeldkapelle“ in einem Abstand von ca. 1 m von dieser entfernt steht. Wenige Meter südlich der ca. 150 Jahre alten Kapelle befindet sich ein öffentl. Weg (Parzelle Nr. 3493/2, Eigentümerin Marktgemeinde Lichtenwörth), welcher von Lichtenwörth nach Egendorf bzw. Zillingdorf führt.

Amtsstunden: Montag bis Freitag von 7.30 - 15.30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 19.00 Uhr
Parteienverkehr: Dienstag von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.30 Uhr und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr
zusätzlich bei Pass-, Führerschein- und Kraftfahrzeug-Angelegenheiten
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7.30 - 12.00 Uhr
Telefax (02622) 318 207 e-mail: post.bhwrneust@noel.gv.at DVR: 0059650

Eigentümer der Parzelle 3473 ist die röm. kath. Pfarrkirche Lichtenwörth.

Es handelt sich hierbei um eine Stieleiche mit voller Belaubung. Der Baum weist eine gerade Stammform auf, erst in 5 m Höhe teilt sich dieser in mehrere stark verzweigte Hauptäste. Einige Teile der Krone sind stark mit Misteln befallen, auch ist ein geringer Anteil an Dürnrästen vorhanden. Fauläste weist er keine auf. Bei einer Probebohrung im Stammbereich wurden keine Fäuleschäden festgestellt. Im gesamten Kronenbereich sind Fruchtstände vorhanden.

Die Eiche ist ca. 70 Jahre alt. Durch die verzweigte Kronenform entsteht eine kugelförmige Krone, welche einen Durchmesser von ca. 14 m aufweist. Die Höhe des Baumes beträgt 15 m, der Stammumfang in 1,2 m Höhe über dem Boden 2,2 m.

Der Baum befindet sich als einziger Solitärbaum zwischen der Fischa-Au und der sogenannten „Kreuth-Au“, welche zu den Leita-Auen gehört, und ist daher eine wertvolle Ansitzwarte für Vögel.

Auf Grund der westlich vorbeiführenden Leitungsanlage wurde der westliche Kronenteil teilweise stark beschnitten. Diese Leitungsanlage beeinträchtigt das Erscheinungsbild jedoch nicht negativ. Da die Versorgung mit Strom von größtem öffentlichen Interesse ist, ist die Entfernung der für die Instandhaltung der Anlage störenden Äste ständig zu gewährleisten.

Der Habitus der Eiche, seine Kronenform sowie die besondere Solitärstellung im sonstigen nur landwirtschaftlichen Gebiet stellt für Lichtenwörth eine Besonderheit und Seltenheit dar. Das Landschaftsbild wird durch die Eiche in der Verbindung mit der Kapelle sehr stark geprägt.

Da durch herabfallende Dürnräste eine Gefährdung von Personen und Sachen entstehen könnte, sind diese im gesamten Kronenbereich ständig zu entfernen.

Aus Sicht des Amtssachverständigen erscheint eine Erklärung zum Naturdenkmal als gerechtfertigt und wird dies auch befürwortet.

Die NÖ Umweltschutzbehörde sprach sich in der Stellungnahme vom 11.8.2000 ebenfalls für die Erklärung zum Naturdenkmal aus.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-7 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.

Aufgrund der positiven Stellungnahmen und der besonderen Bedeutung der Stieleiche als gestaltendes Element des Landschaftsbildes war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,-- (€ 13,08).

Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Hinweis:

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-7, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Lichtenwörth,
2. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten, zu Kennzeichen NÖ-UA-161918/001

und zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 Sankt Pölten, Landhausplatz 1,
4. den Gendarmerieposten Eggendorf,

5. den Sachverständigen für Naturschutz bei der Bezirksforstinspektion und
6. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G s c h w a n t n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Rohn